

Repetitorium – Arbeitsrecht**1. Rechtsquellen**

Der Tarifvertrag für die Branche, in der das Unternehmen A tätig ist, sieht seit 1995 ein jährliches Weihnachtsgeld von einem Monatsgehalt vor. Er wurde von der Gewerkschaft G und dem Arbeitgeberverband V abgeschlossen. Die Beschäftigte B ist Mitglied bei G. Hat B einen Anspruch auf Zahlung des Weihnachtsgeldes im Jahre 2005, wenn A nicht Mitglied bei V ist?

- a) A gibt im Jahre 2000 durch Anschlag ans Schwarze Brett bekannt, dass in diesem Jahr ein zusätzliches Weihnachtsgeld in Höhe des tariflichen Weihnachtsgeldes gezahlt werden solle.
- b) Die Zahlungen wurden von A in den folgenden beiden Jahren (2001 und 2002) ohne weitere Erläuterungen wiederholt.
- c) Wie ist es, wenn B teilzeitbeschäftigt ist und Teilzeitkräfte bisher immer von der Zahlung des Weihnachtsgeldes ausgeschlossen waren?

2. Günstigkeitsprinzip

Im Arbeitsvertrag zwischen der kaufmännischen Angestellten K und dem Maschinenbauunternehmen M ist geregelt, dass die „einschlägigen Tarifverträge“ Anwendung finden. M ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes V und wendet die Tarifverträge an, die V mit der IG Metall abgeschlossen hat.

Im Rahmen eines „Betrieblichen Bündnisses für Beschäftigung“ hat K nun einen ihr von M vorgelegten „Zusatz zum Arbeitsvertrag“ unterschrieben, der von 1.12.2003 bis zum 30.11.2005 gelten soll. Danach entfällt erstens das tarifliche Urlaubsgeld; dafür wird die Urlaubsdauer um eine Woche erhöht. Zweitens wird im „Zusatz...“ die Arbeitszeit gegenüber der tariflichen Arbeitszeit um 2 Stunden pro Woche erhöht; im Gegenzug erklärt die M einen Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen.

K tritt am 2.1.2004 in die IG Metall ein. Muss M nun gegenüber K die tarifliche Arbeitszeit einhalten und das tarifliche Urlaubsgeld bezahlen?

BAG, Beschluss vom 20.4.1999, AP Nr. 89 zu Art. 9 GG (Burda);
zum Unterlassungsanspruch vertiefend BAG, 19.3.2003, AP Nr 41 zu § 253 ZPO

3. Verweisungs-/Bezugnahme Klausel

K ist seit 1985 bei B (einem Verband von Wohnungsunternehmen) beschäftigt. Im Arbeitsvertrag ist die Anwendung der tarifvertraglichen Bestimmungen für die Angestellten in der Wohnungswirtschaft in der jeweils geltenden Fassung vereinbart. B war seinerzeit Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Wohnungswirtschaft, der mit der Gewerkschaft verdi entsprechende Tarifverträge abgeschlossen hatte. K war und ist nicht Mitglied bei verdi.

- a) B trat zum 31.12.1998 aus dem Arbeitgeberverband aus. Nach Auslaufen des bisherigen Tarifvertrages vereinbarten die Tarifvertragsparteien im neuen Vergütungstarifvertrag vom 31.5.1999 eine Erhöhung der Tariflöhne, die B nicht weiter gab. K verlangt Zahlung des tariflich erhöhten Entgelts.
- b) Wie wäre es, wenn die Beklagte niemals Mitglied des Arbeitgeberverbandes gewesen wäre?

BAG, Urteil vom 26.9.2001, BAGE 99, S. 120 ff;
siehe jetzt auch BAG, Urteil vom 14.12.2005 - AZR 536-540/04 (Presseerklärung)

4. Koalitionsfreiheit

Bei der Inhaberin Beate B des Modegeschäfts „BB“ bewarb sich Frau Ulrike R um eine Einstellung als Verkäuferin. Nach dem Vorstellungsgespräch erhielt sie ein Schreiben des Modegeschäfts, in dem ihr eine Einstellung in Aussicht gestellt unter der Bedingung, dass sie eine schriftliche Kündigung ihrer Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft verdi vorlegt. Wie ist die Rechtslage?

BAG, Urteil vom 2.6.1987, AP Nr. 49 zu Art. 9 GG

5. Arbeitskampfrecht

Die Tarifvertragsparteien des Einzelhandels verhandeln über den Neuabschluss eines Manteltarifvertrages. Die Verhandlungen gestalten sich äußerst schwierig. Während der Verhandlungen rief die verhandelnde Gewerkschaft G die Beschäftigten des Kaufhauses des verbandsangehörigen Arbeitgebers K an einem Samstag von 6.30 h bis 11.50 h zum Streik auf.